

Nr. 95 (LIV) Beschluss zum Internationalen
Rechtsschutz

Das Exekutivkomitee,

(a) *begrüßt* die diesjährigen Anmerkungen zum Internationalen Rechtsschutz¹, die den operativen, rechtlichen und grundsatzpolitischen Schutzinstrumenten sowie schutzfördernden Instrumenten gewidmet ist; *registriert mit Sorge* die in den Anmerkungen aufgezeigten zahlreichen Probleme und Herausforderungen des Flüchtlingsschutzes und *würdigt* gleichzeitig die mannigfaltigen Initiativen vor Ort, die UNHCR in Zusammenarbeit mit Staaten zur praktischen Realisierung des Schutzes unternimmt;

(b) *anerkennt*, dass der internationale Rechtsschutz sowohl ein rechtliches Konzept als auch eine besonders handlungsorientierte Funktion ist, die Millionen von Flüchtlingen und anderen Personen unter dem erweiterten Mandat von UNHCR direkt zugute kommt;

(c) *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, dass die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz eine personalintensive Dienstleistung und eine der zentralen Aufgabenstellungen aus dem Mandat von UNHCR ist, die verlangt, dass das Amt über mit den erforderlichen Fachkenntnissen ausgestattetes Personal verfügt;

(d) *begrüßt* den Beitritt der Ukraine und von Timor-Leste zum Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und zu seinem Protokoll von 1967, womit sich die Zahl der Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte auf einhundertfünfundvierzig erhöht; *fordert* die Staaten, die

¹ A/AC.96/975.

den Beitritt noch nicht vollzogen haben, angesichts des globalen Charakters des Flüchtlingsproblems *eindringlich auf*, den Beitritt in Erwägung zu ziehen, und *betont* die Wichtigkeit der vollen Umsetzung dieser Rechtsinstrumente durch die Staaten;

(e) *zeigt sich erfreut*, dass die Entwicklung realistischer schutzpolitischer Leitlinien zwingend auf dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 sowie auf ergänzenden Initiativen wie der Agenda für den Flüchtlingsschutz und anderen Vereinbarungen, die sich aus „Konvention Plus“ ergeben können, beruhen muss;

(f) *anerkennt* die Wichtigkeit, dass die Staaten einen alters- und geschlechtsgerechten Ansatz bei der Anwendung internationaler Flüchtlingsinstrumente fördern und dass UNHCR sicherstellt, dass Alter und Geschlecht in seiner Politik und seiner praktischen Arbeit durch weiteres Mainstreaming Berücksichtigung finden;

(g) *erkennt an*, dass Asylländer oft eine schwere Last tragen, insbesondere Entwicklungsländer, Reformländer und Länder mit beschränkten Mitteln, die Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl beherbergen, vor allem jene unter ihnen, die Flüchtlingen für lange Zeit Zuflucht bieten; *wiederholt* in diesem Zusammenhang sein nachdrückliches Eintreten für internationale Solidarität, Lastenteilung und geteilte Verantwortung; und *bekräftigt* die Katalysatorrolle von UNHCR in Bezug auf Hilfe und Unterstützung für die Flüchtlingsaufnahmeländer, vor allem die Entwicklungsländer, und bei der Mobilisierung von Hilfeleistungen durch die internationale Gemeinschaft zur Bewältigung der Auswirkungen großer Flüchtlingsbevölkerungen;

(h) *betont* den Wert verstärkter Schutzkapazitäten in den Aufnahmeländern und von Initiativen, die Flüchtlingsgemeinschaften, gegebenenfalls mit entsprechender Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das Aufnahmeland und die dort lebenden Flüchtlinge, zur Selbstständigkeit verhelfen;

(i) *wiederholt*, dass die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für Flüchtlinge von größter Bedeutung ist, und *fordert* die Staaten und UNHCR

eindringlich auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zur Förderung und Unterstützung der freiwilligen Repatriierung in Sicherheit und Würde als der bevorzugten Lösung fortzusetzen und sich gleichzeitig aktiv um Möglichkeiten der Integration vor Ort und der Neuansiedlung zu bemühen, wo diese angezeigt und durchführbar sind;

(j) *stellt fest*, dass UNHCR bereit ist, sich mit Unterstützung und Hilfe der internationalen Gemeinschaft gegebenenfalls an regionalen Bemühungen um Schutzgewährung und um Verwirklichung dauerhafter Lösungen für Flüchtlinge zu beteiligen, indem das Amt eng mit Ländern in der Region und anderen Partnern zusammenarbeitet;

(k) *nimmt* die vielfältigen Verbindungen zwischen Flüchtlingsfragen und den Menschenrechten *zur Kenntnis* und *erinnert* daran, dass die Erfahrungen des Flüchtlingsdaseins in allen Phasen davon beeinflusst werden, in welchem Maße Staaten die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten;

(l) *stellt fest*, dass das internationale Flüchtlingsrecht und die internationalen Menschenrechtsschutzinstrumente einander ergänzen und dass die Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen in diesem Bereich eine Rolle spielen können, und *ermutigt* die Staaten daher, in ihren Berichten an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen in geeigneter Weise auf die Lage von Zwangsvertriebenen einzugehen, und *regt an*, dass sich diese Organe ihrerseits im Rahmen ihrer Mandate mit den menschenrechtlichen Dimensionen der Zwangsvertreibung befassen könnten;

(m) *ermutigt* UNHCR und die Staaten, gemeinsam zu prüfen, wie die Erörterungen von Fragen und Herausforderungen des Flüchtlingsschutzes vor allem im Rahmen des Ständigen Ausschusses, aber auch in einschlägigen regionalen Foren gegebenenfalls vertieft werden können;

Agenda für den Flüchtlingsschutz

(n) *erinnert* an seinen Beschluss Nr. 92 (LIII), in dem es die Agenda für den Flüchtlingsschutz als eine Erklärung von Einzel- und Gesamtzielen

sowie als einen wichtigen Katalog empfohlener Maßnahmen zur Verstärkung des internationalen Flüchtlingsschutzes billigte, der den Staaten und UNHCR gemeinsam mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen als Anleitung bei ihren Maßnahmen dienen soll, und *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von UNHCR und einigen Staaten vorgelegten aktualisierten Berichte² über die Umsetzung der Agenda für den Flüchtlingsschutz sowie die von UNHCR bisher unternommenen Folgemaßnahmen;

(o) *stellt fest*, dass die Agenda für den Flüchtlingsschutz ein gemeinsames Vorhaben ist, und *ermutigt* diesbezüglich die Staaten und gegebenenfalls andere Organisationen sowie NGOs, zeitgerecht über ihre eigenen Folgemaßnahmen zu informieren, damit UNHCR dem Ersuchen des Exekutivkomitees nachkommen kann, es über dessen Ständigen Ausschuss über die erreichten Fortschritte und die zur Umsetzung der Agenda für den Flüchtlingsschutz ergriffenen Initiativen auf dem Laufenden zu halten;

(p) *begrüßt* die „Konvention Plus“-Initiative des Hohen Flüchtlingskommissars und *ermutigt* den Hohen Flüchtlingskommissar und jene Staaten, die angeboten haben, sich für „Konvention Plus“-Vereinbarungen einzusetzen, das internationale Schutzsystem durch die Ausarbeitung umfassender Lösungsansätze für Flüchtlingssituationen, unter anderem durch die Verbesserung der internationalen Lastenteilung und Teilung der Verantwortung und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen, zu verstärken, und *fordert UNHCR auf*, dem Exkom regelmäßig über Entwicklungen in der „Konvention Plus“-Initiative zu berichten;

(q) *begrüßt* den Bericht der Arbeitsgruppe Neuansiedlung³, insbesondere die wichtigen Ausführungen über praktische Möglichkeiten, diese dauerhafte Lösung zu verbessern und strategischer einzusetzen, etwa als Teil umfassender Abmachungen für dauerhafte Lösungen, und *bekräftigt* die fundamentale Rolle der internationalen Neuansiedlung für die Herbeiführung geordnet ablaufender und gezielt angewendeter dauerhafter Lösungen;

² EC/53/SC/CRP.10.

³ EC/53/SC/CRP.10/Add.1.

(r) *erwartet mit Interesse* die Überprüfung lang andauernder Flüchtlings-situationen durch UNHCR, die es den Staaten und UNHCR ermöglichen wird, Situationen zu ermitteln und näher zu analysieren, die durch einen umfassenden Aktionsplan erleichtert werden könnten;⁴

(s) *anerkennt* die Bedeutung früher und wirksamer Registrierungs- und Zählungssysteme als Schutzinstrument und als Mittel zur Feststellung und Quantifizierung des Bedarfs im Hinblick auf die Bereitstellung und Verteilung von humanitärer Hilfe und zur Umsetzung geeigneter dauerhafter Lösungen;

Staatenlosigkeit

(t) *erinnert* an seinen Beschluss Nr. 78 (XLVI) über die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen und *stellt* die globale Dimension des Problems der Staatenlosigkeit *fest*;

(u) *nimmt Kenntnis* von der Arbeit von UNHCR an der Untersuchung über Staatenlosigkeit, die das Amt gemäß der Agenda für den Flüchtlingsschutz in Angriff genommen hat, und *sieht mit Interesse* der Prüfung der Empfehlungen *entgegen*, die sich aus dieser Untersuchung ergeben werden, die ihrerseits den Staaten in der Hoffnung zur Verfügung gestellt werden wird, dass Folgemaßnahmen zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zum Schutz von Staatenlosen ergriffen werden;

(v) *ermutigt* die Staaten, gemeinsam mit UNHCR Methoden zur Lösung von Fällen von Staatenlosigkeit zu erarbeiten und die Möglichkeit zu prüfen, Neuansiedlungsplätze zur Verfügung zu stellen, wenn die Situation eines/einer Staatenlosen im gegenwärtigen Gastland oder in einem anderen Land, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht gelöst werden kann und kritisch bleibt;

(w) *unterstützt* die Bemühungen von UNHCR zur Förderung aller staatlichen Aktivitäten, die der Verminderung oder Lösung von Staatenlosigkeit

⁴ Agenda für den Flüchtlingsschutz, Ziel 5, Einzelziel 1, Maßnahme 1.

dienen, und zur Förderung weiterer Beitritte zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit als wirksame Instrumente für die Verhütung von Staatenlosigkeit, die eine Verringerung der Flüchtlingsströme und die Umsetzung dauerhafter Lösungen bewirken können, und *ermutigt* Staaten *neuerlich*, den Beitritt zu diesen Vertragswerken gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen;

(x) *ermutigt* UNHCR, dem Ständigen Ausschuss eine Übersicht über Staatsbürgerschaftsfragen vorzulegen, die Frauen und Kinder betreffen und deren Risiko, staatenlos zu sein, erhöhen, wie etwa Probleme bei der Registrierung von Geburten, Eheschließungen und der Staatsangehörigkeit;

(y) *fordert UNHCR auf*, allen interessierten Staaten und Partnern auch weiterhin seine technischen und beratenden Dienste in Fragen der Staatenlosigkeit zur Verfügung zu stellen.